

HESSISCHES SOZIALMINISTERIUM**35****Rahmenrichtlinie für die Interventionen des Europäischen Sozialfonds in Hessen für die Förderperiode 2007 bis 2013 in der Fassung vom 14. Dezember 2010**

Die Rahmenrichtlinie richtet sich an alle Projektträger und durchführende Stellen, die im Rahmen des Europäischen Sozialfonds Fördermaßnahmen beantragen und durchführen.

1. Ziele der Förderung

Im Rahmen der Europäischen Beschäftigungsstrategie und der nationalen und regionalen Anstrengungen der Mitgliedstaaten trägt der Europäische Sozialfonds als Teil der Kohäsionspolitik in der Strukturfondsperiode 2007 bis 2013 wesentlich zur Erreichung der Ziele der „Lissabon-Strategie“ mit dem Einsatz seiner Fördermittel bei. Das Bundesland Hessen hat in seinem „Operationellen Programm für die regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung in Hessen aus Mitteln des ESF“ dazu folgende Prioritätsachsen benannt:

- **Steigerung der Anpassungs- und Wettbewerbsfähigkeit von Beschäftigten und Unternehmen**
- **Verbesserung des Humankapitals**
- **Verbesserung des Zugangs zu Beschäftigung sowie der sozialen Eingliederung von benachteiligten Personen**

Die Prioritätsachsen im Operationellen Programm sind durch Handlungsfelder untergliedert. Alle geförderten Maßnahmen müssen dazu beitragen, die spezifischen Ziele in diesen Handlungsfeldern zu erreichen.

Zusätzlich sind bei der Durchführung der Förderprogramme die Querschnittsziele der Europäischen Union zu beachten:

- **Gleichstellung von Männern und Frauen und Diskriminierungsverbot**

Die geförderten ESF-Projekte müssen darauf ausgerichtet sein, einen tatsächlichen Beitrag zur Durchsetzung der Chancengleichheit von Frauen und Männern in allen Bereichen zu leisten. Bestehenden Ungleichheiten in der Ausbildung, Weiterbildung und Beschäftigung und im Hinblick auf den Zugang zur Arbeitswelt soll im Rahmen der Projektdurchführung entgegengewirkt werden. Hierbei sollen benachteiligte Gruppen auf dem Arbeitsmarkt, dazu gehören Menschen mit gesundheitlichen Einschränkungen und Migrationshintergrund, sowie ältere (Langzeit-)Arbeitslose und Arbeitnehmer, besonders berücksichtigt werden. Geeignete Maßnahmen zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf haben in der ESF-Förderung in allen Programmbereichen einen besonderen Stellenwert. Ferner ist im Förderantrag zu bestätigen, dass der Projektträger und die programmdurchführenden Stellen dafür Sorge tragen, dass jede Form der Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, der Rasse oder ethnischen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung bei der Durchführung der Maßnahme unterbleiben. Dies gilt insbesondere für den Zugang zu der Maßnahme.

- **Nachhaltige Entwicklung (Umweltschutz)**

Die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen ist ein hervorgehobenes Anliegen der Strukturfondsförderung.

Die Vermittlung von umweltrelevanten Qualifikationen im Rahmen der Aus- und Weiterbildung, die Erstellung von Produkten oder Dienstleistungen mit Umweltrelevanz sowie die Stärkung des Umweltbewusstseins haben einen hohen Stellenwert bei der Durchführung von ESF-Projekten. Projektvorschläge, die diese Aspekte besonders berücksichtigen, werden bevorzugt gefördert.

• **Transnationale Maßnahmen und Projekte**

Maßnahmen und Projekte, die die innereuropäische Zusammenarbeit und transnationale Netzwerkbildung im Rahmen der Zielsetzungen des Europäischen Sozialfonds fördern und stärken, werden besonders bevorzugt.

Einzelheiten zur Umsetzung der Querschnittsziele sind den hierzu erlassenen Merkblättern, Leitlinien, den fachlichen Fördergrundsätzen der einzelnen Programme und der Richtlinien zu entnehmen.

2. **Allgemeine Förderbestimmungen**

Grundsätzlich gelten die folgenden allgemeinen Förderbestimmungen, sofern nicht in den Fördergrundsätzen und programmbezogenen Richt- und Leitlinien für die einzelnen Förderprogramme oder im Zuwendungsbescheid besondere oder abweichende Regelungen getroffen sind.

2.1 **Fördergebiet**

Fördergebiet für Interventionen des ESF ist das Land Hessen. Für transnationale Projekte gelten gesonderte Regelungen.

2.2 **Antragstellung**

2.2.1 Anträge sind grundsätzlich **vor Beginn des Vorhabens** zu stellen. Fristen sind in der jeweiligen Förderrichtlinie nachzulesen.

2.2.2 Soweit in den Förderbestimmungen keine abweichende Regelung getroffen ist, erfolgt die Antragstellung bei der **Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIBank)** – rechtlich unselbstständige Anstalt in der Landesbank Hessen-Thüringen, Girozentrale, Arbeitsmarkt/ESF Consult Hessen, Abraham-Lincoln-Straße 38–42, 65189 Wiesbaden, über das Antragsportal unter www.esf-hessen.de.

Für die Förderprogramme „Eingliederung in die Berufs- und Arbeitswelt (EIBE)“ und „Lernen und Arbeiten in Schulen und Betrieben (SchuB)“ erfolgt die Antragstellung beim Projektbüro Berufliche Bildung, Hessisches Kultusministerium, Luisenplatz 10, 65185 Wiesbaden.

WIBank und Projektbüro Berufliche Bildung werden in dieser Rahmenrichtlinie als Bewilligungsbehörde bezeichnet.

2.2.3 Alle Ausgaben eines Projektes sind unter dem Gesichtspunkt der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu kalkulieren.

2.2.4 Mit dem Vorhaben darf erst begonnen werden, wenn der Zuwendungsbescheid erteilt ist. In begründeten Ausnahmefällen kann vor dem Projektbeginn eine Ausnahme von diesem Refinanzierungsverbot zugelassen werden. Eine rückwirkende Förderung ist ausgeschlossen.

2.3 **Bewilligungsvoraussetzungen**

2.3.1 Zur **Qualitätssicherung** ist bei jeder Antragstellung ein **Strukturfragebogen** vom Antragstellenden auszufüllen und dem Antrag beizufügen, es sei denn ein aktueller Strukturfragebogen liegt der Bewilligungsbehörde bereits vor.

2.3.2 Bei **teilnehmerbezogenen Maßnahmen** sind **nur** diejenigen **antragsberechtigt**, die einen **Nachweis** der Einrichtungs- und **Durchführungsqualität** erbringen können (Zertifizierung nach Normen wie zum Beispiel DIN ISO, EFQM, LQW, bzw. Zertifikat des Vereins „Weiterbildung Hessen e. V.“ oder der fachkundigen Stelle der Bundesagentur für Arbeit).

2.3.3 **Förderanträge haben** den o. g. **Querschnittszielen** der Chancengleichheit von Frauen und Männern sowie dem Gebot der Nachhaltigkeit (Umweltschutz) **Rechnung zu tragen**. Hierzu sind im Förderantrag entsprechende Angaben zu machen. **Ohne Angaben** zu den Querschnittszielen „Chancengleichheit“ und „Nachhaltigkeit“ ist die **Bewilligung eines Förderantrages nicht möglich**. Das Nähere regeln die programmbezogenen Förderrichtlinien/Fördergrundsätze.

2.3.4 Ein **Rechtsanspruch** auf die **Gewährung der Zuwendung besteht nicht**. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund des pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2.3.5 Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens muss sichergestellt werden.

2.3.6 Die Zuwendung wird nur für einen begrenzten Zeitraum gewährt.

2.3.7 Es besteht ein Kumulierungsverbot mit Förderungen aus anderen Programmen, die aus Mitteln der Europäischen Union für den gleichen Förderzweck finanziert werden.

2.3.8 Voraussetzung ist ferner ein Buchhaltungssystem, aus dem eine abgegrenzte Projektabrechnung hergeleitet werden kann.

2.3.9 **Bei Förderung von kleinen und mittleren Unternehmen** gilt folgende Definition:

„Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) sind gewerbliche Unternehmen oder freiberufliche Praxen/Büros, die weniger als 250 Personen beschäftigen und einen Jahresumsatz von höchstens 50 Millionen Euro haben oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Millionen Euro beläuft. Kleine Unternehmen werden definiert als Unternehmen, die weniger als 50 Personen beschäftigen und einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 10 Millionen Euro haben. Alle übrigen KMU sind mittlere Unternehmen. Zur Ermittlung der Eigenständigkeit der Unternehmen gelten die für Unternehmen, Partnerunternehmen bzw. verbundene Unternehmen in der KMU-Empfehlung der EU-Kommission vom 6. Mai 2003 enthaltenen Beurteilungskriterien.“ (Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 2003/361/EG, ABl. der EU L 124/36 vom 20. Mai 2003)

2.4 **Ordnungsgemäße Umsetzung und Verwaltung des Projektes**

2.4.1 Das Projekt muss die vereinbarten Ziele und Inhalte umsetzen.

2.4.2 Das Projekt muss im vorgesehenen Bewilligungszeitraum umgesetzt werden. Eine Verlängerung des Bewilligungszeitraumes muss rechtzeitig beantragt werden.

2.4.3 Entsprechend den Projektanforderungen sind Honorar- und Mietverträge, eine Übersicht über das Projektpersonal sowie Kofinanzierungsbestätigungen vorzulegen. Die Bewilligungsbehörde behält sich vor, weitere Unterlagen anzufordern.

2.4.4 Die Abrechnung der Personalkosten hat in Stellenanteilen zu erfolgen. **Der projektbezogene Personalaufwand (Zeitstunden) ist zu erfassen** und auf Anforderung vorzulegen.

2.4.5 Grundsätzlich ist das Vorhaben mit eigenem Personal durchzuführen. Der Einsatz von Honorarkräften ist gesondert zu erläutern.

2.4.6 **Der/die Zuwendungsempfänger/in ist verpflichtet, einen Tatbestand**, der zur Rückzahlung oder Minderung des Zuschusses führen kann, **der Bewilligungsbehörde unverzüglich anzuzeigen** und zu Unrecht angeforderte Beträge zu erstatten.

2.4.7 Ansprüche aus der Bewilligung dürfen weder abgetreten noch verpfändet werden.

2.4.8 Die im Verlauf eines Vorhabens getätigten Ausgaben müssen an festen in den Zuwendungsbescheiden vorgegebenen Terminen gegenüber der Bewilligungsbehörde erklärt werden. Dieser Ausgabenerklärung ist jeweils eine Belegliste beizufügen. Die Form ist vorgegeben.

2.4.9 Soweit nicht Art. 1 Buchst. b Verordnung (EG) Nr. 396/2009 zur Anwendung kommt, müssen die Ausgaben anhand von Belegen nachweisbar sein.

Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabenbelege insbesondere den Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung, den Zahlungsbeweis und bei Gegenständen den Verwendungszweck/Projektbezug.

2.4.10 Die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung wird überwacht. Eine Änderung des Verwendungszwecks bedarf der vorherigen Zustimmung der Bewilligungsbehörde.

2.5 **Verwendungsnachweis**

2.5.1 Es ist ein Nachweis über die Verwendung der Mittel zu erbringen. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis aller Einnahmen und Ausgaben. Abweichungen zu den bereits gemeldeten Ausgaben gemäß 2.4.8 sind mit einer Korrekturbelegliste getrennt nach Haushaltsjahren nachzuweisen. Die Beleglisten müssen die im Verwendungsnachweis ausgewiesenen Ausgabenpositionen vollständig dokumentieren.

2.5.2 In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis darzustellen. Einzelheiten sind dem jeweiligen Zuwendungsbescheid zu entnehmen. Je nach Förderprogramm können die formalen Anforderungen an den Sachbericht variieren.

- 2.5.3 Die Bewilligungsbehörde kann bis zu 10 Prozent der bewilligten Zuwendung bis zur Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises einbehalten.
- 2.5.4 Der/die Zuwendungsempfänger/in ist mit der erforderlichen Überwachung und Überprüfung durch die Bewilligungsbehörde sowie der ESF – Prüfbehörde Hessen und der Bescheinigungsbehörde einverstanden.
- 2.5.5 Es besteht das Prüfungsrecht der Rechnungshöfe des Landes Hessen, des Bundes und der Europäischen Union.
- 2.5.6 Abweichend von den ANBest-P/GK zu § 44 LHO und entsprechend den geltenden EU-Verordnungen hat der/die Zuwendungsempfänger/in die **Originalbelege bis zum 31. August 2020** aufzubewahren.

2.6 Zuwendungsfähigkeit von Ausgaben, Einnahmen, Förderhöhe und Kofinanzierungsätze

2.6.1 Zuwendungsfähigkeit von Ausgaben

Grundlage der Bemessung der Zuwendung im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung bilden sowohl direkte als auch indirekte Ausgaben (nicht Kosten bzw. Aufwendungen, mit Ausnahme von Abschreibungen gemäß Art 11 der ESF-Verordnung). Darunter sind **tatsächlich getätigte Zahlungen** zu verstehen, die im Zeitpunkt ihrer Leistung zu einer Minderung der Geldbestände führen.

Generell sind nur projektbezogene Ausgaben zuwendungsfähig, die zwischen dem 1. Januar 2007 und dem 31. Dezember 2015 auf der Grundlage eines rechtsgültigen Zuwendungsbescheides tatsächlich getätigt wurden und durch quitierte Rechnungen oder gleichwertige Buchungsbelege nachgewiesen werden können.

Verwaltungsausgaben werden mit bis zu 20 Prozent der im Projekt beantragten und als zuwendungsfähig anerkannten Vergütungen für eigenes Personal und Fremdpersonal (Arbeitgeber-Brutto-Ausgaben) pauschal beantragt und abgerechnet.

Kriterium für die Festlegung von nicht zuwendungsfähigen Ausgaben ist unter anderem, die in Nr. 1, 1.1 ANBest – P/GK genannte wirtschaftliche und sparsame Verwendung der Mittel. **Folgende Ausgaben sind demnach nicht zuwendungsfähig**, sofern die jeweiligen Fördergrundsätze oder der Zuwendungsbescheid keine anderen Bestimmungen enthalten. Der Katalog der **nicht zuwendungsfähigen Ausgaben ist nicht abschließend**, darüber hinaus behält sich die Bewilligungsbehörde nach eingehender Prüfung vor, im Einzelfall weitere Ausgaben aus der Förderung auszuschließen.

2.6.2 Nicht zuwendungsfähige Ausgaben

- Leasing und Miete von beweglichen Wirtschaftsgütern
- Anschaffungskosten von Investitionsgütern
- Vorsteuer, wenn der Zuwendungsempfänger vorsteuerabzugsberechtigt ist
- Personalausgaben, die gegen das Verbot der Besserstellung verstoßen
- Die Anteile von Honoraren, die über einem Tagessatz von 850 Euro (netto) liegen
- Ausgaben für Dienst- und Werkverträge neben dem Arbeitsvertrag mit eigenem Personal
- Beamtenversorgungsleistungen
- Rückstellungen für Altersteilzeit
- Finanzierungskosten (Schuldzinsen, Agio und sonstige reine Finanzierungskosten, Bankgarantiekosten, Bußgelder, Geldstrafen, Prozesskosten, Mahngebühren und Stornokosten)
- Bankgebühren für die Eröffnung und Führung von Konten, es sei denn, die Förderung macht die Eröffnung des Kontos notwendig
- Reisekosten, soweit diese die Sätze nach dem Hessischen Reisekostengesetz (bei Auslandsreisen nach der Auslandsreisekosten-VO) übersteigen.
- Maklergebühren für Mietobjekte
- Nicht genutzte Rabatte und Skonti

Ausnahmen

Über Ausnahmen zu den nicht zuwendungsfähigen Ausgaben entscheiden die programmverantwortlichen Ministerien im Einvernehmen mit der Verwaltungsbehörde.

2.6.3 Einnahmen

Im Projekt erwirtschaftete Einnahmen sind zur Finanzierung der zuwendungsfähigen Ausgaben heranzuziehen.

2.6.4 Förderhöhe

Der Europäische Sozialfonds beteiligt sich grundsätzlich **bis zu einer Höhe von 50 Prozent** der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.

2.6.5 Kofinanzierungsgrundsätze

Die Kofinanzierung kann aus öffentlichen und privaten Mitteln erfolgen. Die einzelnen Förder- und Beteiligungssätze werden in den programmbezogenen Bestimmungen geregelt. Über Ausnahmen entscheidet die programmverantwortliche Stelle im Einvernehmen mit der Verwaltungsbehörde.

3. Begleitung und Bewertung

Die Interventionen aus dem Europäischen Sozialfonds sind im notwendigen Umfang zu begleiten und zu bewerten, um die ordnungsgemäße und effiziente Durchführung zu gewährleisten. Träger und durchführende Stellen verpflichten sich, sich an Maßnahmen der Evaluierung zu beteiligen und die hierfür notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen. Das Gleiche gilt für die Bereitstellung notwendiger Daten und Informationen für das Berichtswesen über die Durchführung der ESF-geförderten Maßnahmen. Die regelmäßigen Berichtsdaten sind jährlich der Bewilligungsbehörde über das Antragsportal auf www.esf-hessen.de bis zum 28. Februar für das abgelaufene Jahr einzugeben.

Der/die Zuwendungsempfänger/in hat die für die Evaluierung benötigten Daten und Informationen vorzuhalten und sie der Bewilligungsbehörde bei Bedarf mitzuteilen.

4. Publizitätsverpflichtungen

Träger und durchführende Stellen für Projekte, die aus dem Europäischen Sozialfonds gefördert werden, verpflichten sich, geeignete Informations- und Publizitätsmaßnahmen durchzuführen. Sie informieren über die Tätigkeiten des Fonds und richten sich dabei an die Öffentlichkeit und die Teilnehmerinnen und Teilnehmer in den Projekten.

Alle Unterlagen und insbesondere alle Teilnahmebestätigungen und Bescheinigungen im Zusammenhang mit dem Projekt müssen den deutlichen Hinweis auf die Förderung aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds enthalten.

Bei allen öffentlichen Darstellungen ist auf die Förderung aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds und des Landes hinzuweisen.

Der/die Zuwendungsempfänger/in hat bei allen Informations- und Publizitätsmaßnahmen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 auf die finanzielle Beteiligung der Europäischen Union in angemessener Form hinzuweisen. Hierzu gehören folgende Elemente: Emblem und Verweis auf die EU, Verweis auf den ESF, Hinweis auf den gemeinschaftlichen Mehrwert. Die beiden letzteren Elemente entfallen bei kleinem Werbematerial.

Maßgebend für die Einhaltung dieser Verpflichtungen sind die Vorschriften des Abschnitts 1 der Durchführungsverordnung (EG) Nr. 1828/2006.

Der hierzu von der Verwaltungsbehörde herausgegebene Kommunikationsplan und das dazugehörige Merkblatt sind zu beachten.

Der Name des Zuwendungsempfängers (Begünstigten), die Bezeichnung des Vorhabens und die Höhe der öffentlichen Förderung werden in einem Verzeichnis der Begünstigten im Internet veröffentlicht.

5. Leitlinien, Merkblätter

Leitlinien und Merkblätter, die zur Ergänzung bzw. Erläuterung dieser Rahmenrichtlinie erlassen wurden oder noch erlassen werden, sind Bestandteil der Allgemeinen Förderbedingungen.

6. Nichtbeachtung der Rahmenrichtlinie

Die Nichtbeachtung einzelner Vorschriften dieser Richtlinie kann zu einer Ablehnung, zu einem Widerruf, vorübergehenden Aussetzung oder Minderung der Förderung oder zu einer Rückforderung bereits gezahlter Fördermittel führen, sofern die Nichtbeachtung nicht unerheblich für die ordnungsgemäße Durchführung der Fördermaßnahme war.

7. Geltungsdauer der Rahmenrichtlinie

Die Bestimmungen der Rahmenrichtlinie gelten bis zum Abschluss aller Fördermaßnahmen und -projekte der Förderperiode 2007 bis 2013.

8. Gesetzliche und rechtliche Grundlagen

8.1 Vorschriften der EU

Verordnung (EG) Nr. 1083/2006, Verordnung (EG) Nr. 1341/2008, Verordnung (EG) Nr. 284/2009 und Verordnung (EU) Nr. 539/2010

Verordnung (EG) Nr. 1828/2006, Verordnung (EG) Nr. 846/2009 und Verordnung (EU) Nr. 832/2010

Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 und Verordnung (EG) Nr. 396/2009

Operationelles Programm für die Förderung der regionalen Wettbewerbsfähigkeit und die Beschäftigung in Hessen aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) 2007 bis 2013 – CCI2007DE052PO006.

8.2 Hessische Landesgesetze

Hessisches Haushaltsgesetz

Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG)

Hessisches Subventionsgesetz

Landeshaushaltsordnung (LHO)

8.3 Verwaltungsvorschriften

Vorläufige Verwaltungsvorschriften (VV) zur LHO in der jeweils gültigen Fassung

Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest P/ANBest-GK) in der jeweils gültigen Fassung

Allgemeine Zinsbestimmungen (ZinsBest) in der jeweils gültigen Fassung

8.4 Sonstige Vorschriften und Beschlüsse

Programmbezogene Fördergrundsätze und -richtlinien in der jeweils gültigen Fassung

Durch den ESF-Begleitausschuss im Rahmen des Titels VI, Kapitel II, der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 gefasste Beschlüsse

Werden zur Erfüllung des Zuwendungszwecks Leistungsverträge mit Dritten abgeschlossen, ist die Verdingungsordnung für Leistungen (VOL), Teil A, Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Leistungen (VOL/A), in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

Die Teilnahme am Bekanntmachungsverfahren „Hessische Ausschreibungs-Datenbank (HAD)“ ist verpflichtend. Die Lizenzkosten sind Teil der zuwendungsfähigen Ausgaben. Zu Einzelheiten siehe HAD-Einführungserlass des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung vom 20. März 2001 (StAnz. S. 1413), in der jeweils gültigen Fassung.

9. Schlussbestimmungen

Die ESF-Verwaltungsbehörde, Hessisches Sozialministerium, behält sich im Einvernehmen mit den programmverantwortlichen Ressorts vor, von dieser Rahmenrichtlinie abweichende Regelungen zu treffen, wenn dies aus rechtlichen Gründen erforderlich ist oder wenn dies zur ordnungsgemäßen Durchführung von Fördermaßnahmen geboten ist.

Der Erlass der Rahmenrichtlinie erfolgt im Einvernehmen mit dem Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung, dem Hessischen Finanzministerium, dem Hessischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst, dem Hessischen Ministerium der Justiz, für Integration und Europa sowie dem Hessischen Kultusministerium.

Die Rahmenrichtlinie wird hinsichtlich der Regelungen über den Verwendungsnachweis im Einvernehmen mit dem Hessischen Rechnungshof erlassen.

Diese Rahmenrichtlinie tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Wiesbaden, 22. Dezember 2010

Hessisches Sozialministerium

VI 5 – 94 a 0900

– Gült.-Verz. 95 –

StAnz. 2/2011 S. 55